

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 54 Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 25 des Melderechtsrahmengesetzes ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Der Widerspruch kann formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St.Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 25. Juli 2011
Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben